



Lebenshilfe
Landesverband Bayern

Weniger Bürokratie für mehr soziales Handeln

**Vorschläge zur Entbürokratisierung
in der Verwaltung**

Bericht der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung – Landesverband Bayern e.V.

www.lebenshilfe-bayern.de



Weniger Bürokratie für mehr soziales Handeln

Vorschläge zur Entbürokratisierung in der Verwaltung

Bericht der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Zur Sache	3
2. Zusammenfassung – Executive Summary	5
3. Lebenshilfe Bayern: Das Netz der Hilfe – bayernweit und umfassend	7
4. Entbürokratisierung – weniger ist mehr	7
4.1. Katalog bürokratischer Anforderungen an Organisationen der Behindertenhilfe	8
4.2. Entbürokratisierung – konkrete Beispiele	11
5. Anekdoten	24
5.1. Reisekosten/Tagegeldabrechnung	24
5.2. Als die Schule einen Namen bekam	25
5.3. Bekleidungsbeihilfe	26
6. Prinzipien der Umsetzung	28



Herausgeber:

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung –
Landesverband Bayern e.V.**

Kitzinger Straße 6
91056 Erlangen
Telefon: 091 31 / 754 61-0
Telefax: 091 31 / 754 61-90
E-Mail: info@lebenshilfe-bayern.de
www.lebenshilfe-bayern.de

Erarbeitet vom Arbeitskreis Entbürokratisierung

Mitglieder:

Sebastian Agerer, Verwaltungsleiter, Landshuter Werkstätten
Dr. Jürgen Auer, Landesgeschäftsführer, Lebenshilfe-Landesverband Bayern
Helmuth Coqui, Vorstand Lebenshilfe-Landesverband Bayern, Lebenshilfe München
Jochen Fischer, Geschäftsführer, Lebenshilfe Regen
Jens Fuhl, Geschäftsführer, Lebenshilfe Rhön-Grabfeld
Erich Geike, Geschäftsführer, Lebenshilfe Donau-Ries
Martin Groove, Geschäftsführer, Lebenshilfe Schweinfurt
Josef Hennemann, Referent Landesberatungsstelle, Lebenshilfe-Landesverband Bayern
Günther Hofmann, Geschäftsführer, Lebenshilfe Bamberg
Walter Jokiel, Geschäftsführer, Lebenshilfe Amberg
Gottfried Koppold, Geschäftsführer, Kinderhilfe im Landkreis Weilheim Polling
Walter Linke, Wohnheimleiter, Lebenshilfe Nürnberg
Katrin Panek, Assistenz der Geschäftsführung, Lebenshilfe Amberg
Jürgen Pöllmann, Geschäftsführer, Landshuter Werkstätten
Jörg Veith, Verwaltungsleiter, Lebenshilfe Aschaffenburg

Autoren:

Dr. Jürgen Auer, Landesgeschäftsführer
Josef Hennemann, Referent Finanzen und Entgelte, Landesberatungsstelle

November 2004



1. Zur Sache

Das Klagen über die ausufernde Bürokratie in Deutschland ist nicht neu. Schon Reichskanzler Otto von Bismarck („Die Bürokratie ist es, an der wir überall kränken“) und der Soziologe Max Weber warnten vor einem Jahrhundert vor der Gefahr, dass der staatliche Einfluss auf das Wirtschaftsleben überhand nimmt.

Die Bayerische Staatsregierung hat diesbezüglich eine nachhaltige Deregulierung und umfassende Entbürokratisierung zu einer ihrer wichtigsten Aufgaben erklärt. Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat eine Deregulierungskommission beauftragt, Vorschläge zur Entbürokratisierung auszuarbeiten. In deren Bericht zur Lichtung des Paragraphendschungels wird dargelegt, dass viele Vorschriften die Wirtschaft und dort vor allem kleine und mittlere Unternehmen behindern.

Die Regelungsdichte in Deutschland belastet jedoch nicht nur die Betriebe der freien Wirtschaft, sondern in zunehmenden Maße auch die Träger von Einrichtungen und Diensten im sozialen Bereich, vor allem mit ihren Besonderheiten im gemeinnützigen Sektor und in ihrer subsidiären Funktion als Erbringer ursächlich sozialstaatlicher Aufgaben.

Einrichtungen der Behindertenhilfe sind in doppelter Hinsicht durch ihre Struktur und in ihrer Aufgabenerfüllung bürokratischen Anforderungen unterworfen. Zum einen sind sie Unternehmen mit operativem Geschäft, zum anderen sind die Einrichtungen der Behindertenhilfe durch die Erbringung von sozialen Dienstleistungen den sozialrechtlichen Rahmenbedingungen unterworfen.

Die Lebenshilfen in ihren unterschiedlichen Rechtsformen als Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) und Stiftungen sind mit kleinen und mittleren Unternehmen in der Wirtschaft vergleichbar und unterliegen somit allen bürokratischen Regelungen, gesetzlichen Anforderungen und Prüfungen wie Wirtschaftsunternehmen. Im besonderen Maße wird dies bei den über 100 Werkstätten für Menschen mit Behinderungen deutlich, die in Verbindung mit ihrem rehabilitativen Auftrag auch Produktionsstätten sind.

Viele Anordnungen und Prüfungen in den Bereichen Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht sind von den Trägern von Einrichtungen und Diensten als Unternehmen und als Arbeitgeber zu erfüllen. Ferner sind weitere Vorschriften zu beachten, die zumeist zum Schutze bestimmter Rechtsgüter wie Gesundheit, Umwelt, Verbraucherschutz oder aus gesellschaftspolitischen Erwägungen erlassen wurden.

Die gesetzlichen Regelungen im Bundessozialhilfegesetz und den Sozialgesetzbüchern, der bayerische Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Einrichtungen, das Schulfinanzierungsgesetz, die gesetzlichen Regelungen bzgl. Gemeinnützigkeit, die Richtlinien des Europäischen Sozialfonds und viele weitere Gesetze, Richtlinien und Vereinbarungen bilden einen sehr komplexen Rahmen für Sozial-Unternehmen in der Behindertenhilfe.

Die Beantragung von Fördermitteln, Zuwendungen und Entgelten, die Prüfung von Qualität der Leistungserbringung und der Wirtschaftlichkeit, die Erbringung von Nachweisen für den Einsatz von Finanzmitteln ist gekennzeichnet von zahlreichen Vorschriften und Regelungen. Der überörtliche Sozialhilfeträger, die Heimaufsicht, das bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung (BLVF) sind unter anderem Behörden und Institutionen die hierzu eine Vielzahl von Vorschriften und Regelungen vorhalten. Diese Regelungsdichte belastet in zunehmendem Maße auch die Träger von Einrichtungen und Diensten im sozialen Bereich.

Im Zuge der gegenwärtigen Diskussion um Kürzungen und Einsparungen, durch die eine massive Senkung der Qualitätsstandards droht, erscheint es daher dringend geboten, für den Bereich der Behindertenhilfe Vorschläge zur Entbürokratisierung und Deregulie-

1

Vorwort



zung zu unterbreiten. In etlichen Gesprächen wurde die Lebenshilfe immer wieder aufgefordert, konkrete Beispiele überzogener Bürokratie zu nennen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Dies geschieht durch den vorliegenden Bericht.

Dem Selbstverständnis der Lebenshilfe entspricht es, den Schwerpunkt ihrer Arbeit bei der unmittelbaren Betreuung, Förderung und Unterstützung von Menschen mit geistiger Behinderung zu setzen. Ein deutlich geringerer Verwaltungsaufwand, Deregulierung, größere Ermessens- und Entscheidungsspielräume, Flexibilisierung und Entbürokratisierung könnten hierbei allerdings eine deutliche Entlastung der Einrichtungsträger darstellen, von der die Menschen mit Behinderung profitieren würden.

Die Lebenshilfe in Bayern will eigenverantwortlich handeln. Dies setzt allerdings voraus, dass der Staat „loslässt“ und überzogene Aufsicht beseitigt.

Erlangen, November 2004

Barbara Stamm, MdL

Landtagsvizepräsidentin

1. Vorsitzende des Lebenshilfe-Landesverbands Bayern



2. Zusammenfassung – Executive Summary

2

Die Regeldichte und der bürokratische Aufwand für Unternehmen in Deutschland belastet nicht nur die Betriebe der freien Wirtschaft, sondern in zunehmenden Maße auch die Träger von Einrichtungen und Diensten im sozialen Bereich, vor allem mit ihren Besonderheiten im gemeinnützigen Sektor und in ihrer subsidiären Funktion als Erbringer ursächlich sozialstaatlicher Aufgaben.

Die Lebenshilfen vor Ort als Träger von Einrichtungen und Diensten in der Behindertenhilfe sind in doppelter Hinsicht durch ihre Struktur und in ihrer Aufgabenerfüllung bürokratischen Anforderungen unterworfen. In der Durchführung ihres Eingliederungs-, Rehabilitations- und Bildungsauftrages sind sie an die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen gebunden. Ferner sind sie Unternehmen mit operativem Geschäft.

Die Lebenshilfe Bayern besteht aus über 130 Orts- und Kreisvereinigungen, gemeinnützigen Gesellschaften und Stiftungen. Die örtlichen Lebenshilfevereinigungen leisten praktische Hilfe und bieten in über 800 Einrichtungen und Fachdiensten ein bayernweit umfassendes Netz der Hilfe für rund 30.000 Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörige.

Im Zuge der gegenwärtigen Diskussion um Kürzungen und Einsparungen, durch die eine massive Senkung der Qualitätsstandards droht, sieht die Lebenshilfe in ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung die dringende Notwendigkeit, für den Bereich der Behindertenhilfe Vorschläge zur Entbürokratisierung und Deregulierung zu unterbreiten.

In dem vorliegenden Bericht „Weniger Bürokratie für mehr soziales Handeln“ wird zum einen im „Katalog bürokratischer Anforderungen an Organisationen der Behindertenhilfe“ die Fülle der Verordnungen, gesetzlichen Regelungen und bürokratischen Anforderungen deutlich. Durch die Vielzahl bürokratischer Aufgaben von vielen Seiten sind die Einrichtungen vor Ort zu sehr belastet und in ihrem „sozialen Handeln“ gehindert.

Ferner werden in konkreten Beispielen der übermäßige bürokratische Aufwand verdeutlicht und Entbürokratisierungsvorschläge unterbreitet. Durch die Vereinfachung von Beantragungs- und Abrechnungsmodalitäten, durch den Verzicht auf Einzelbelegnachweis, durch die Pauschalierung von Beträgen und durch die Einführung von Budgets können Verwaltungsvorgänge vereinfacht und Eigenverantwortung der Handelnden gefördert werden.

Der Lebenshilfe-Landesverband hat in Zusammenarbeit mit Geschäftsführern und Einrichtungsleitern vor Ort an Hand von Beispielen konkrete Entbürokratisierungsmöglichkeiten entwickelt und festgestellt dass,

- in der Abrechnung des Schulaufwandes für Träger von privaten Förderschulen durch die Einführung von Kostenpauschalen / Jahresbudgets, mit entsprechender jährlicher Anpassung, Möglichkeiten von Verwaltungsvereinfachung und die Schaffung von Ermessensspielräumen vorhanden sind.
- bei der Beantragung der Kostenerstattung von Investitionen / Instandhaltung bei kleineren Instandhaltungsarbeiten auf die Einholung von drei Kostenvoranschlägen verzichtet werden sollte, vor allem in Verbindung mit Nachfolgaufträgen, und somit die Prüfung und Freigabe der eingereichten Kostenvoranschläge entfällt.



- im Rahmen der Zuwendungsrichtlinien für Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen Pauschalierungen zu einem Abbau von Verwaltung führen.
- im Bereich stationären Wohnens durch die Koordination von Prüfungen der Heimaufsicht und des Kostenträgers und dem Austausch der Ergebnisse sowohl für die beiden prüfenden Stellen als auch für die Einrichtungsträger Einsparungspotentiale und Synergieeffekte liegen, da Doppelprüfungen entfallen und eine Reduzierung des zeitlichen Aufwandes gegeben ist.
- im Projekt „Qualifizierung - Unterstützung - Begleitung - Integration“, des Europäischen Sozialfonds, durch den Verzicht auf detaillierte Darstellung von Einzelpositionen und der Möglichkeit von Sammelpositionen bei Projektbeantragung und -nachweis eine Reduzierung des bürokratischen Aufwandes gegeben ist.
- im Bereich Beantragung von Vergütungs- und Entgeltvereinbarungen einzelne Unterpositionen mit Blick auf ihre Aussagekraft eingespart werden können und sich der Aufwand sowohl für den Träger von Einrichtungen als auch für den Kostenträger reduziert.
- in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) durch die automatische Verknüpfung zwischen Anerkennung in der WfbM und der Gewährung von Zusatzurlaub Verwaltungshandeln eingespart wird; ferner ist durch die Einführung eines gemittelten pauschalierten Erhöhungsbetrages des Barbetrages eine Entbürokratisierung möglich.
- im Rahmen der Abrechnung der Platzfreihaltegebühr im Bereich Wohnen ein Verzicht der bisherigen komplexen Regelung zu Gunsten einer einfacheren Gestaltung – durch die Einführung von nur einer Laufzeit – möglich ist und der bürokratische Aufwand sinkt.
- im Rahmen der Rückvergütung der Mineralölsteuer im genehmigten Linienverkehr auf die monatliche übermäßige Nachweispflicht getankter Kraftstoffmengen, aufgeteilt nach begünstigt und nicht begünstigt, verzichtet werden sollte, um hier den Aufwand im Verhältnis zur Steuerbegünstigung rechtfertigen zu können.
- die Steuerbefreiung bei Neuwagen von Fahrzeugen für den Behindertentransport nicht in Verbindung mit geforderten jährlichen TÜV- und BO-Kraft-Untersuchungen gesetzt werden sollte, da die Möglichkeiten der Steuerbegünstigungen nicht mit überbordender Bürokratie und Kosten versehen werden sollte.

Die vorliegenden Vorschläge sind Anstoß für die zuständigen Kostenträger und Behörden, um einen sinnvolleren Einsatz von Kapazitäten und Ressourcen für sich selbst und für die Einrichtungen zu erreichen und wieder ein Mehr an unmittelbarer Betreuung am Menschen mit Behinderung zu sichern.

Dies geschieht unter Beachtung der Prinzipien:

- Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen
- Anerkennung von Eigenverantwortung
- Koordination von Prüfungen
- Einführung von Budgets und Pauschalen
- Reduzierung des Dokumentations- und Nachweisaufwandes.

„Weniger Bürokratie für mehr soziales Handeln“ fordert bei allen Beteiligten ein verantwortungsbewusstes Fingerspitzengefühl zwischen möglichen Ermessensspielräumen und notwendigen Regelungs- und Kontrollbedürfnissen im Sinne der Menschen mit Behinderung ein.



3. Lebenshilfe Bayern

Das Netz der Hilfe – bayernweit und umfassend

Das Netz der Hilfe – das ist die Lebenshilfe

Die Lebenshilfe Bayern besteht aus über 130 Orts- und Kreisvereinigungen, gemeinnützigen Gesellschaften und Stiftungen. Die örtlichen Lebenshilfevereinigungen leisten praktische ortsnahe Hilfe und bieten in über 800 Einrichtungen und Fachdiensten ein bayernweit umfassendes Netz der Hilfe für rund 30.000 Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörige. In Frühförderstellen, Kindergärten, Schulvorbereitenden Einrichtungen, Schulen, Tagesstätten, Wohnheimen, Werkstätten, Förderstätten, Diensten der offenen Hilfen, ambulanten Pflegediensten und Betreuungsvereinen werden die Menschen mit Behinderung betreut und gefördert.

Menschen mit geistiger Behinderung unterstützen, fördern und betreuen

Ziele der Lebenshilfe sind eine umfassende Förderung, Betreuung, Unterstützung und Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Familien. Dabei setzt sich die Lebenshilfe dafür ein, dass jeder Mensch mit geistiger Behinderung so selbstständig wie möglich leben kann und ihm gleichzeitig so viel Hilfe und Unterstützung zuteil wird, wie er für sich braucht.

Sozialpolitische Verantwortung

Die Lebenshilfe sieht sich in der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien. Der Abbau überflüssiger Bürokratie ist in diesem Zusammenhang ein erklärtes Ziel der Lebenshilfe, um einen sinnvolleren Einsatz von Kapazitäten und Ressourcen für die Einrichtungen und die Kostenträger, und wieder ein Mehr an unmittelbarer Betreuung am Menschen mit Behinderung zu erreichen und zu sichern.

4. Entbürokratisierung – weniger ist mehr

Im Rahmen von „Entbürokratisierung“ sind auf verschiedensten Ebenen Anstrengungen erforderlich. Die Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen, die Schaffung von sinnvollen Ermessensspielräumen und vieles mehr sind erklärte Ziele des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern und der Mitgliedsorganisationen.

In Zusammenarbeit mit Geschäftsführern und Einrichtungsleitern vor Ort hat der Landesverband Erkenntnisse von Überregulierung und unnötigem bürokratischen Aufwand in Verbindung mit Empfehlungen und konkreten Vorschlägen zur Entbürokratisierung gebündelt.

Hierbei wird im Katalog bürokratischer Anforderungen an Organisationen der Behindertenhilfe die Fülle der Verordnungen, gesetzlichen Regelungen und bürokratischen Anforderungen dargestellt.

Ferner erfolgt anhand von 11 Beispielen eine konkrete detaillierte Schilderung und Darstellung der Bürokratieproblematik für Sozialunternehmen.

3

4



4.1

4.1. Katalog bürokratischer Anforderungen an Organisationen der Behindertenhilfe

Die Lebenshilfen vor Ort sind zum einen in der Durchführung ihres Eingliederungs-, Rehabilitations- und Bildungsauftrages an die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen gebunden. Darüber hinaus sind sie als Unternehmen mit kleinen und mittleren Unternehmen vergleichbar und unterliegen somit allen bürokratischen Regelungen, gesetzlichen Anforderungen und Prüfungen wie Wirtschaftsunternehmen.

Im Katalog der Aufzählung bürokratischer Anforderungen wird deutlich, dass Organisationen in der Behindertenhilfe in doppelter Hinsicht durch ihre Struktur und in ihrer Aufgabenerfüllung mit einer enormen bürokratischen Regelungsdichte konfrontiert sind:

Im Bereich: Unternehmen/Rechtsform

unternehmensbedingte gesetzliche Regelungen bezüglich der Rechtsform

- Vereinsgesetzgebung
- GmbH-Gesetz
- Stiftungsrecht
- Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch
- Wettbewerbsgesetz
- Insolvenzgesetz
- Mediengesetz
- Datenschutzgesetz
- Haftungs- und versicherungsrechtliche Regelungen
- ...

zusätzliche Regelungen auf Grund der Gemeinnützigkeit:

- Abgabenordnung, Anwendungserlass zur Abgabenordnung (u.a. Regelungen im Bereich Spenden, Vermögensbindung, steuerpflichtige und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, steuerlich unschädliche Betätigung, Pauschalen für ehrenamtlich tätige Personen)
- Körperschaftssteuer- und Umsatzsteuergesetzgebung inkl. Durchführungsverordnungen (u.a. mit Blick auf Regelungen bzgl. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb; geldwerter Vorteil für Mitarbeiter/innen – Ermittlung häuslicher Einsparnisse)
- ...

Im Bereich: Arbeitgeber/Personalwesen

unternehmensbedingte gesetzliche Regelungen als Arbeitgeber:

- Tarifrechtliche Regelungen
- Sozialversicherungsgesetzgebung/-regelungen für Personal
- Einkommensteuerrechtliche Regelungen
- Arbeitszeitschutzgesetz
- Jugendschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Altersteilzeitgesetz
- Teilzeit- und Befristungsgesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- (Wehr- und) Zivildienstgesetz
- ...

**zusätzliche Regelungen als Arbeitgeber für behinderte Mitarbeiter in Werkstätten:**

- Lohnberechnungsregelungen für behinderte Mitarbeiter in Werkstätten
- Sozialversicherungsrechtliche Regelungen für behinderte Mitarbeiter in Werkstätten
- Teilzeitbeschäftigung für behinderte Mitarbeiter-Regelung bzgl. stundenreduzierter Beschäftigung
- Personenbeförderung
- ...

zusätzliche Regelungen als Träger / Arbeitgeber von privaten Förderschulen:

- beamtenrechtliche Regelungen bei zugewiesenem Lehrpersonal
- Personalvertretungsgesetz
- ...

im Bereich: Schutzbestimmungen**unternehmensbedingte gesetzliche Regelungen:**

- Hygieneverordnungen (u.a. Erstellung von Hygieneplänen in Wohneinrichtungen und Kindertagesstätten)
- Infektionsschutzgesetz
- Brandschutzbestimmungen
- Trinkwasserverordnung
- Biostoffverordnung
- Richtlinien und Verordnungen der Berufsgenossenschaft (u. a. Unfallverhütung)
- ...

zusätzliche Regelungen als Träger in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung:

- aufsichtsrechtliche Bestimmungen (z.B. bei Besuch im Schwimmbad mit Menschen mit Behinderung, Regelungen bei gesetzlichen Betreuungen, hier u.a. Einwilligungsvorbehalt)
- ...

im Bereich: Bau und Investitionen**unternehmensbedingte gesetzliche Regelungen:**

- baurechtliche Regelungen
- Ausschreibungsregelungen nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Arbeitsstättenverordnung
- Bauordnung / DIN-Normen (u.a. Feuerschutz, Barrierefreiheit, Raumschutz, Wärmeschutz)
- ...

zusätzliche Regelungen als Träger von Wohneinrichtungen:

- Heimmindestbauverordnung (u.a. Rufanlagen)
- ...



zusätzliche Regelungen als Träger von privaten Förderschulen:

- Schulbauverordnung
- Förderrichtlinien
- ...

Als Träger von Einrichtungen in der Behindertenhilfe sind für die einzelnen Einrichtungstypen unter anderem folgende sozialrechtliche Rahmenbedingungen und Regelungen zusätzlich zu beachten:

im Bereich: Träger von Einrichtungen in der Behindertenhilfe

- Sozialgesetzbuch IX, Teilhabe und Rehabilitation
- Bundessozialhilfegesetz
- Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch
- bayerischer Rahmenvertrag für teilstationäre und stationäre Einrichtungen
- ...

sozialrechtliche Rahmenbedingungen als Träger von Wohneinrichtungen:

- Heimgesetz
- Heimmindestpersonalverordnung
- Heimmitwirkungsverordnung
- Rahmenleistungsvereinbarung Wohnen (u.a. Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen, Qualitätskriterien)
- Hilfsmittelrichtlinien
- Regelungen zur Eingruppierung von Menschen mit Behinderung in Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf („Metzler“-Verfahren, Durchführung und Dokumentation)
- ...

sozialrechtliche Rahmenbedingungen als Träger von Werkstätten für behinderte Menschen:

- Werkstättenverordnung
- Werkstättenmitwirkungsverordnung
- Rahmenleistungsvereinbarung (Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen, Qualitätskriterien)
- Richtlinien des Europäischen Sozialfonds
- ...

sozialrechtliche Rahmenbedingungen als Träger von heilpädagogischen Tagesstätten:

- Betriebserlaubnis gemäß Sozialgesetzbuch VIII
- Rahmenvertrag Frühförderung / Tagesstätten mit den Krankenkassen
- Abrechnungsregelungen mit Krankenkassen (elektronischer Datenträgeraustausch)
- Heilmittelverordnung
- Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen
- ...

sozialrechtliche Rahmenbedingungen als Träger von Förderschulen:

- Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz
- Schulfinanzierungsgesetz
- Kultusministerielle Schreiben – KMS-Förderbekanntmachungen
- Vergabeverordnung der Schülerbeförderung
- ...

**sozialrechtliche Rahmenbedingungen als Träger von Frühförderstellen:**

- Frühförderverordnung
- Rahmenvertrag Frühförderung/Tagesstätten mit den Krankenkassen
- Abrechnungsregelungen mit Krankenkassen (elektronischer Datenträgeraustausch)
- Heilmittelverordnung
- ...

sozialrechtliche Rahmenbedingungen als Träger von Diensten der offenen Hilfen:

- Förderrichtlinien für Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen (u. a. Erstellung von Förderanträgen, Verwendungsnachweisen)
- Sozialgesetzbuch XI, Verhinderungspflege, amb. Pflegeleistungen, Pflegepflichteneinsatz (u. a. Erstellung von Pflegedokumentation)
- ...

sozialrechtliche Rahmenbedingungen als Träger von Betreuungsvereinen:

- Betreuungsrecht (u. a. Querschnittsaufgaben für Betreuungsvereine)
- ...

sozialrechtliche Rahmenbedingungen/Regelungen als Träger von integrativen Kindergärten:

- Kindergartengesetz
- ...

Statistiken/Dokumentationen/Prüfungen

Die geschilderten gesetzlichen Regelungen und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen haben für die Träger von Einrichtungen zum einen eine große Anzahl an Statistiken und Dokumentationen zur Folge und zum anderen bringen sie eine Vielzahl an Prüfungen (u. a. durch Heimaufsicht, Kostenträger, Gesundheitsamt, Gewerbeaufsichtsamt, Finanzamt) mit sich. Dadurch ergeben sich auch Überschneidungen in den Prüfungstatbeständen.

4.2. Entbürokratisierung – konkrete Beispiele**Beispiel 1:****Abrechnung Schulaufwand**

Die Lebenshilfe-Orts- und Kreisvereinigungen sind private Träger von Förderschulen bzw. Förderzentren und schulvorbereitenden Einrichtungen für Kinder mit geistiger Behinderung und sprach- und entwicklungsverzögerte Kinder. In Bayern gibt es 47 Förderschulen in privater Trägerschaft der Lebenshilfe.

Die Bezirksregierungen, denen auf Basis der Richtlinien zur Förderung von Schulen für Menschen mit Behinderung und Schulvorbereitende Einrichtungen die Zuständigkeit obliegt, ersetzen den als notwendig festgestellten schulischen Aufwand der jeweiligen Lebenshilfe-Vereinigung als Träger bzw. Betreiber der Förderschulen für Menschen mit geistiger Behinderung. Für die Feststellung des notwendigen schulischen Aufwandes bedarf es – entsprechend den Richtlinien – eines ausführlichen Abrechnungsmodus. Ziel der Abrechnung und Prüfung ist die Feststellung der erstattungsfähigen Ausgaben und eine Gegenüberstellung mit den tatsächlichen Kosten und den ggf. bereits geleisteten Abschlagszahlungen. Hieraus resultieren dann Nach- oder Rückzahlungen.

4.2



Bürokratischer Aufwand

Der bürokratische Aufwand im Rahmen der Abrechnung des Schulaufwands zeigt sich in mehrfacher Weise. Zum einen in einem Voranschlag für ein komplettes Haushaltsjahr und zusätzlichen Einzelanträgen für die Beschaffung von Materialien ab einer bestimmten Kostenhöhe. Ferner im buchhalterischen Aufwand und in der abschließenden zeitlich sehr verzögerten Abrechnung und deren Prüfung.

Die Schulträger haben bei der Bezirksregierung bis zum 5. Februar jeden Jahres einen Voranschlag über den notwendigen laufenden und einmaligen Schulaufwand für das nächste Haushaltsjahr, nach einer festgelegten Gliederung, einzureichen.

Zur Sicherstellung der Anerkennung der Finanzierung ist es außerdem als Träger ratsam, bei Anschaffungen, die eine bestimmte Kostenhöhe übersteigen, laufend Einzelanträge einzureichen und diese vorab genehmigen zu lassen.

Bei Einzelanträgen sind häufig umfangreiche und mehrfache Begründungen erforderlich. Die lange Dauer bis zur Genehmigung führt teilweise zur Verhinderung der Nutzung von Sonderangeboten etc.

Alle Ausgaben für den Schulaufwand müssen mit einem Bestätigungsvermerk und oftmals mit einer Stellungnahme der Schulleitung auf dem Originalrechnungsbeleg versehen werden.

Im 1. Quartal nach dem abgelaufenen Haushaltsjahr ist dann die Abrechnung des laufenden und einmaligen Schulaufwandes, wiederum in der festgelegten Gliederung, einzureichen.

Im Zuge des Abrechnungs- und Prüfungsverfahrens müssen sämtliche Buchungen anhand von Kontenblättern und durch Vorlage von Originalbelegen und Original-Zahlungsnachweisen bei der Bezirksregierung eingereicht werden.

Sämtliche Aufwendungen der Positionen 12.1.3.12 „Unterhalt, Ersatz und Ergänzung der Ausstattung der Schule“ und 12.1.3.13 „Instandhaltung und Instandsetzung des Schulgebäudes und der Außen- und Freisportanlagen“ entsprechend der Förderbekanntmachung des Bay. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus müssen nochmals, in einem von der Bezirksregierung vorgegebenen Formblatt erfasst und vorgelegt werden, obwohl die entsprechenden Buchungsblätter mit Belegen zur Prüfung eingereicht werden.

Die nicht zeitnah erfolgende Prüfung durch die Regierungen (Dauer oft bis zu mehreren Jahren) führt zu Unsicherheit über die tatsächlich anerkannten Positionen und zu einem erheblichen Risiko über Anerkennung einzelner Ausgabepositionen und die Höhe des Kostenersatzes.

Die zusätzliche Möglichkeit eines nachträglichen Geltendmachens ungedeckter Personalausgaben (sogenannter Härteausgleich) ist aufgrund der Berechnungs- und Nachweispflichten sowie der Unsicherheit über die tatsächliche Gewährung dieser freiwilligen und von verfügbaren Haushaltsmitteln abhängigen Leistung ebenfalls mit erheblicher Bürokratie verbunden.

Mit der Beantragung und Abrechnung des Schulaufwandes sind viele Ebenen beim privaten Schulträger, wie z.B. Geschäftsführung, Personalabteilung, Finanzbuchhaltung, Schulleitung und die entsprechenden Sachbearbeiter beschäftigt.



Entbürokratisierungs-Vorschläge

Ein sehr einfach umsetzbarer und schnell einführbarer Vorschlag ist im Rahmen der Vereinfachung der Beantragungs- und Abrechnungsmodalitäten der vollständige Verzicht auf Belegvorlage für die Abrechnung des laufenden Schulaufwandes. Im Zweifelsfall sind Einzelprüfungen jederzeit möglich. Die Abrechnung des einmaligen Schulaufwandes kann weiterhin in bisheriger Form durch „Spitzabrechnung“ erfolgen, sollte sich jedoch auch auf den notwendigsten Verwaltungsaufwand beschränken.

Ein weiterreichender Vorschlag ist die weitestgehende Umstellung vom Prinzip der „Spitzabrechnung“ auf Kostenpauschalen und/oder Jahresbudgets, mit entsprechender jährlicher Anpassung. Dies führt zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und ferner zur Erhöhung der Planungssicherheit für den Schulträger. Die diesbezüglich derzeit laufenden Modellversuche in den Regierungsbezirken Schwaben und Niederbayern werden nachhaltig unterstützt.

Der bürokratische Aufwand für die Bezirksregierungen und die Schulträger läge lediglich in der Anpassung der Kostenpauschalen/Jahresbudgets anhand von einfachen Kriterien (Schülerzahlen, Lebenshaltungskostenindex). Die Veranschlagung, Abrechnung und Prüfung der einzelnen Positionen würde entfallen. Die Schulträger erhalten mehr Eigenverantwortung und einen erhöhten Spielraum bezüglich der Entscheidungen über notwendige Anschaffungen innerhalb des vorgegebenen Budgets. Eine Prüfung der Verwendung der Mittel könnte durch Stichproben gewährleistet werden.

Der Zeit- und Kostenaufwand bei Beantragung, Abrechnung und Aufbereitung der Unterlagen sinkt beim Schulträger. Ferner sind bei der Einführung von Budgets auch Zeitersparnisse bei den entsprechenden Bezirksregierungen zu erwarten.

Die Planungssicherheit steigt und das Risiko ungedeckter Kosten sinkt durch mehr Entscheidungsspielraum, Zeitnähe im Genehmigungs- und Prüfungsverfahren sowie durch die Vereinbarung von Budgets bzw. Kostenpauschalen.

Beispiel 2:

Kostenerstattung Investitionen/Instandhaltung

Die Bezirksregierungen, denen auf Basis der Richtlinien zur Förderung von Schulen für Menschen mit Behinderung und Schulvorbereitende Einrichtungen die Zuständigkeit obliegt, ersetzen auch den als notwendig festgestellten Aufwand für schulische Investitionen und Instandhaltung der Lebenshilfe-Vereinigung als Träger bzw. Betreiber der Förderschule für Menschen mit geistiger Behinderung.

Bürokratischer Aufwand

Für Investitionen und Instandhaltungsarbeiten die einen Betrag von 410,00 € übersteigen, sind zur Sicherstellung der Anerkennung der Finanzierung Einzelanträge einzureichen und diese vorab genehmigen zu lassen. Den Anträgen sind jeweils entsprechende Kostenvorschläge von drei Anbietern sowie Begründungen zur Notwendigkeit der geplanten Anschaffungen beizufügen.



In diesem Zusammenhang gestaltet es sich oft sehr schwierig, für kleinere Instandsetzungsarbeiten, z.B. Schreinerarbeiten (Fußboden abschleifen), drei Kostenvoranschläge zu bekommen, da die Firmen oft nicht bereit sind, für einen „geringen“ Auftrag einen Kostenvoranschlag anzufertigen.

Durch die Verpflichtung, drei Angebote einholen zu müssen, ist es in manchen Fällen nicht mehr möglich, ein Sonderangebot in Anspruch zu nehmen. Bis die Genehmigung der Regierung erteilt wird, ist das Sonderangebot hinfällig und es muss der reguläre Preis gezahlt werden. Beispiel: Bei der Ausstattung der gesamten Schule mit neuen Möbeln (z.B. bei 18 Klassen) wurden pro Rechnungsjahr lediglich die Möbel für 4½ Klassen genehmigt. Die eingereichten Kostenvoranschläge für 18 Klassen wurden jedoch nur für die ersten 4½ Klassen anerkannt. Vier Jahre in Folge mussten für jedes Jahr für jeweils weitere 4½ Klassen drei neue Kostenvoranschläge eingereicht werden.

Für die Beantragung und Abrechnung des Aufwandes für Investitionen und Instandhaltung sind unterschiedlichste Ebenen beim privaten Schulträger notwendig. Zum Beispiel Geschäftsführung, Finanzbuchhaltung, Schulleitung, Hausmeister und die entsprechenden Sachbearbeiter sind unter anderem mit der Einholung von Kostenvoranschlägen und der Beantragung beschäftigt.

Entbürokratisierungs-Vorschläge

Ein sehr einfach umsetzbarer und schnell einführbarer Vorschlag wäre der Verzicht auf die Einholung von drei Kostenvoranschlägen für kleinere Instandhaltungsarbeiten und Investitionen, vor allem in Verbindung mit Sonderangeboten und Nachfolgeaufträgen. Ferner sollten bei der Genehmigung von Investitionen über einen längeren Zeitraum die Kostenvoranschläge für den gesamten Zeitraum Gültigkeit besitzen.

Der Zeit- und Kostenaufwand bei der Beantragung, Abrechnung und Aufbereitung der Unterlagen sinkt beim Schulträger. Ebenfalls ist mit einer Kostenentlastung bei der Regierung zu rechnen, da zum einen Sonderangebote ausgenutzt werden können und zum anderen die Prüfung und Freigabe der eingereichten Kostenvoranschläge entfällt.

Durch die Schaffung der beschriebenen sinnvollen Ermessensspielräume und einer Erhöhung der Eigenverantwortung reduziert sich für die Lebenshilfe als Träger von Förderschulen der Verwaltungsaufwand und es ergibt sich eine Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge. Hierbei profitiert sowohl der Träger als auch die zuständige Behörde.

Beispiel 3:

Zuwendung für Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen

Die Zuwendungsrichtlinien für Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen und ihr bürokratischer Aufwand sind im anstehenden Beispiel aufgeführt. Durch die Einführung von Budgets ist hierbei eine Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge möglich:

Die Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe sind Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung, unter anderem auch im Bereich der Offenen Behindertenarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Im Rahmen der Förderung, Betreuung und Entlastung von Menschen mit Behinderung und deren Familien finden unter der Trägerschaft der Lebenshilfe hierzu Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen statt. Die Lebenshilfen in Bayern führen insgesamt pro Jahr ca. 1100 Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen durch.



Die örtliche und sachliche Zuständigkeit für Maßnahmen der Eingliederungshilfe obliegt den Bezirken als überörtlicher Sozialhilfeträger. Weitergehende Zuwendungen, wie die Zuwendungen für Freizeitmaßnahmen, werden auf der Grundlage der Zuwendungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Versorgung und Familienförderung (BLVF) gewährt.

Die oben genannten beiden Zuwendungsgeber genehmigen dabei in unterschiedlicher Höhe und nach unterschiedlichem Berechnungsmodus einen Pauschalzuschuss für Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen, soweit diese entsprechend den Förderrichtlinien durchgeführt und dem Ziel der Maßnahme entsprechend dokumentiert wurden.

Ziel der Abrechnung ist der Nachweis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen, wobei im voraus ein entsprechender Antrag auf Bewilligung solcher Maßnahmen zu erfolgen hat.

Bürokratischer Aufwand

Der bürokratische Aufwand im Rahmen der Zuwendungen für Freizeitmaßnahmen ist sowohl in der sehr frühzeitigen Beantragung von allen geplanten Einzelmaßnahmen als auch in der Weiterleitungs- und Bearbeitungsstruktur zu finden. Die entsprechenden Prüfungsvorschriften und Prüfungsmechanismen sind bürokratisch sehr aufwändig.

Entsprechend den Zuwendungsrichtlinien sind für Freizeit- u. Begegnungsmaßnahmen bis zum September des Vorjahres entsprechende Anträge auf Bewilligung von Mitteln zu stellen. Dabei ist neben der Anzahl der insgesamt geplanten Einzelmaßnahmen auch die ungefähre Dauer und die Anzahl der Teilnehmer in ein Formblatt einzutragen.

Die Formanträge werden an den jeweiligen Landesverband weitergeleitet. Nach Eingang der Vorschläge aller Lebenshilfe-Vereinigungen werden diese von der Verwaltung des Landesverbandes geprüft und in einem Sammel-Zuwendungsantrag zusammengefasst an das BLVF weitergeleitet.

Bereits bei der Antragsstellung entsteht ein hoher bürokratischer Aufwand bei den Behinderteneinrichtungen, da eine Vielzahl von Angaben zusammengeführt und zu Papier gebracht werden muss. Dasselbe Prozedere ist dann nochmals bei der „Verdichtung“ der Daten beim Landesverband für die Antragstellung beim BLVF erforderlich.

Wurden die Maßnahmen durchgeführt, sind diese in einem weiteren Formblatt als Abrechnung abzubilden. Der zeitliche Aufwand, der für die Abrechnung dieser Maßnahmen entsteht, übersteigt den der Antragsstellung erheblich, da neben den tatsächlichen Kosten, Datum und Ort der Freizeit- und Begegnungsmaßnahme, Anzahl der Teilnehmer auch alle Teilnehmer namentlich genannt werden müssen.

Dem Antrag ist weiterhin ein Sachbericht beizufügen aus dem Ziel und Zweck der Maßnahme ersichtlich sind und erkennbar ist, ob dieser auch erfüllt werden konnte.

Der so erstellte Verwendungsnachweis ist dann an den Landesverband der Lebenshilfe weiterzuleiten. Nach Prüfung durch den Landesverband werden alle von Orts- und Kreisvereinigungen vorliegenden Abrechnungen in einem Sammel-Verwendungsnachweis zusammengefasst und an das BLVF zur Prüfung und Auszahlung der Zuwendungsmittel weitergeleitet.

Für Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen werden auch Zuwendungen von den Bezirken gewährt. Leider können hier nicht die gleichen Abrechnungsformulare vorgelegt werden, da hinsichtlich des Förderzeitraumes andere Fördergrundsätze gelten. In einzelnen Bezirken wird, nach Prüfung des Einzelfalles, ein pauschaler Kostenersatz je Teilnehmer den Einrichtungen gewährt.



Mit der Beantragung und Abrechnung von Zuwendungen für Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen sind beim Einrichtungsträger verschiedenste Ebenen beschäftigt. Neben dem eigentlichen teilnehmenden Betreuungspersonal sind die Geschäftsführung, die Finanzbuchhaltung, die Einrichtungsleitung, der Sozialdienst und die entsprechenden Sachbearbeiter eingebunden.

Entbürokratisierungs-Vorschläge

Im Bereich Zuwendung von Freizeitmaßnahmen sind in vielen Punkten Reduzierung von Bürokratie denkbar und möglich.

Die Antragsstellung und Abrechnung von Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen gegenüber dem überörtlichen Sozialhilfeträger sollten komplett entfallen. Die erforderlichen Aufwendungen der Einrichtungsträger können entweder bei den aktuellen Pflegesatzverhandlungen als gesondertes Budget als ein Leistungsbaustein in der Eingliederungshilfe in stationären und teilstationären Einrichtungen mit berücksichtigt werden. Als Grundlage für die Erstattung der notwendigen Kosten können die durchschnittlichen Aufwendungen der letzten Jahre zu Grunde gelegt werden. In einigen Bezirken wird dies bereits umgesetzt.

Im Rahmen von ambulanten Angeboten von Freizeit- und Begegnungsstätten die vom Bayerischen Landesamtes für Versorgung und Familienförderung (BLVF) gewährt werden, sind Jahresbudgets für den einzelnen Menschen mit Behinderung denkbar.

Der bürokratische Aufwand zwischen dem BLVF, dem Landesverband und den einzelnen Lebenshilfeträgern läge lediglich in der Anpassung der Kostenpauschalen und in der Genehmigung des Jahresbudgets. Die Veranschlagung, Abrechnung und Prüfung der einzelnen Positionen würde entfallen. Die Träger und die einzelnen Menschen mit Behinderungen erhalten mehr Eigenverantwortung und einen erhöhten Spielraum bezüglich Planung, Entscheidungen und Durchführung von Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen.

Beispiel 4:

Prüfungen im Bereich Wohnen – Heimaufsicht/Kostenträger

Die Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe sind Träger von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, unter anderem auch von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung. In Bayern gibt es 235 Wohnheime für Menschen mit Behinderung mit ca. 4200 Plätzen in Trägerschaft der Lebenshilfe.

Hinsichtlich der Prüfungen von Wohneinrichtungen ist die per Gesetz vorgeschriebene enge Zusammenarbeit unter anderem zwischen Sozialhilfeträgern und Heimaufsicht wesentlich. Durch die Möglichkeit von „Verwaltungshandeln aus einer Hand“ kann Verwaltungsaufwand reduziert werden und Doppelprüfungen vermieden werden. Im anstehenden Beispiel zeigt sich, dass hier Handlungsbedarf besteht:

Als Betreiber von Heimen unterliegt die entsprechende Lebenshilfe auch im Bereich der Behindertenhilfe dem Anwendungsbereich des Heimgesetzes: „Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorhalten“ (§1 Heimgesetz).



Die Heimaufsicht prüft laut Heimgesetz §15 jedes Heim durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen mindestens einmal im Jahr. Sie kann in größeren Abständen prüfen, wenn durch Zertifikate unabhängiger Sachverständiger nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt werden. Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Durch das Vorhalten der Aufzeichnungen (§13 Heimgesetz) hat die Heimaufsicht Einsicht in alle wesentlichen Geschehnisse einer stationären Einrichtung.

Ferner hat der Träger der Sozialhilfe gemäß §18 Bayerischer Rahmenvertrag nach §93 d Abs. 2 BSHG die Berechtigung, die Qualität der jeweils vereinbarten Leistung zu prüfen und die dazu notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Grundlage ist die anhand der Rahmenleistungsvereinbarung auf Landesebene individuell vereinbarte Leistungsvereinbarung zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Träger der Einrichtung. Entsprechend dem im §20 Abs. 2 Bayerischer Rahmenvertrag festgelegten Prüfungsverfahren hat der Prüfer die Prüfung entsprechend seinem Auftrag auf das notwendige Maß zu beschränken.

Mit der Neufassung des Heimgesetzes zum 01. Januar 2002 sind zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Heimen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und die Pflegekasse, deren Landesverbände, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die Träger der Sozialhilfe verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen (§20 Heimgesetz).

Die Zusammenarbeit soll sich beziehen auf die gegenseitige Information und Beratung, auf Absprachen bezüglich Qualitätskriterien, auf die Koordinierung von gemeinsamen und arbeitsteiligen Prüfungen und auf die Verständigung über im Einzelnen notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln oder zur Vermeidung von Fehlern.

Bürokratischer Aufwand

Der bürokratische und vor allem zeitliche Aufwand im Rahmen der Prüfungen Heimaufsicht-Kostenträger ergibt sich aus der nicht erkennbaren oder fehlenden gesetzlich festgeschriebenen Verpflichtung der Zusammenarbeit und somit in der Praxis auf Grund der Doppel- und Mehrfachprüfungen.

Bei einem Vergleich der Inhalte, die von den beiden prüfenden Stellen abgefragt werden, sind bis zu 50 Angaben gleich gelagert und müssen von den Trägern zweimal in unterschiedlichen Formblättern beantwortet werden. Von den allgemeinen Angaben über Name, Träger und Art der Einrichtung sind sehr viele Listen über belegte Plätze, Wartelisten, Lebensalter der Bewohner zum Stichtag, Diagnosegruppen, Anzahl der bestellten Betreuer, etc. vorzuhalten, obwohl regelmäßige Meldungen von Zu- und Abgängen beim Sozialhilfeträger vorliegen.

Ferner werden von den beiden prüfenden Stellen jeweils weiterhin circa 50 Angaben abgefragt. In der Summe sind somit vom Träger 150 einzelne Angaben, die in unterschiedlichen Formblätter mit sehr viel Aufwand zu unterschiedlichen Stichtagen erstellt werden müssen, vorzuhalten.



Mit der Vorbereitung, Begleitung und Nachbearbeitung sind im Rahmen einer Prüfung von einer Wohneinrichtung der Trägervertreter, die Wohnheimleitung, die Gruppenleitungen, Fachdienste und Verwaltung oft einen ganzen Tag lang unterschiedlich eingebunden.

Neben den Prüfungsterminen vor Ort sind die regelmäßigen vierteljährlichen Personalübersichtsmeldungen an die Heimaufsicht zu melden sowie jegliche wesentliche Veränderungen.

Entbürokratisierungs-Vorschlag

Die Prüfung der Qualität der Leistungen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe ist ein notwendiges Instrument unter anderem zum Schutz der Interessen der Bewohner (§ 2 Heimgesetz) und zur Transparenz gegenüber dem Kostenträger.

Die Prüfungen nach dem Heimgesetz sind nach Ansicht der Lebenshilfe ausreichend und bieten von unabhängiger behördlicher Stelle alle Möglichkeiten der Transparenz und Einsichtnahme (insbesondere § 15 in Verbindung mit § 13 des Heimgesetzes).

Die Prüfungsergebnisse der Heimaufsicht könnten an den Kostenträger mit Abschrift an den Träger und nach einheitlichem oder vereinbarten Muster weiter gegeben werden. Sollten wesentliche Abweichungen aus den vertraglichen Vereinbarungen erkennbar sein, bleibt dem Kostenträger nach Rückfrage die Möglichkeit anlassbezogener Prüfungen.

Grundsätzlich sollten die berechtigten prüfenden Stellen (Heimaufsicht, Kostenträger) ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit nachkommen, um Doppelpfahrungen vor Ort zu vermeiden und um die Abgabe von Daten in unterschiedlichsten Listen zu reduzieren.

Beispiel 5:

Berechnung erhöhter Barbetrag

Die Werkstattmitarbeiter, die zugleich Bewohner der Wohnheime für behinderte Menschen sind, erhalten einen erhöhten Barbetrag zur persönlichen Verfügung (auch Taschengeld genannt), wenn sie neben dem Werkstatteinkommen zusätzlich eine Rente beziehen.

Entsprechend einer gesetzlichen Verpflichtung hat sich der Werkstattmitarbeiter mit seinem Werkstatteinkommen und seiner Rente an den Wohnheimkosten zu beteiligen. Um für diesen Personenkreis einen kleinen Ausgleich zu schaffen, wird das Taschengeld dieser Bewohner geringfügig erhöht. Im Rahmen der Berechnung des erhöhten Barbetrages ist durch die Festlegung eines pauschalen, gemittelten Betrages eine Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen beziehungsweise ein Wegfall von Bürokratie zu erreichen.

Bürokratischer Aufwand

Der bürokratische und vor allem zeitliche Aufwand im Rahmen der Berechnung „Erhöhter Barbetrag“ ergibt sich aus der im Verhältnis zum Ergebnis sehr aufwändigen monatlichen Abrechnungsprozedur.

Monatlich ist der sogenannte „Erhöhte Barbetrag“ für die Wohnheimbewohner zu berechnen. Dabei sind jeweils die Höhe der Rente sowie das Werkstatteinkommen mit einzubeziehen. Das erhöhte sog. Taschengeld hat eine Schwankungsbreite von nur ± 5 EUR pro Monat. Besonders paradox ist, dass dem Werkstattmitarbeiter vom Monatslohn ein größerer Betrag nach einer komplizierten Formel abgezogen wird. Im Wohnheim erhält dann genau dieser Werkstattmitarbeiter wieder ein minimal erhöhtes Taschengeld.



Diese Art der Berechnung ist ziemlich aufwändig, da ständig die Höhe der Rente und das monatliche Werkstatteinkommen erfragt werden müssen, v.a. dann, wenn das Werkstatt-einkommen von Monat zu Monat schwankt. Ein zusätzlicher Aufwand besteht, wenn Wohnheim und Werkstatt jeweils einem anderen Träger angehören. Dann müssen diese Beträge laufend abgestimmt und erfragt werden.

Entbürokratisierungs-Vorschlag

Ein gemittelter pauschalierter Erhöhungsbetrag pro Bewohner würde genügen, um den Werkstattmitarbeitern, die zugleich Rentenempfänger sind, mehr Taschengeld im Wohnheim zukommen zu lassen.

Dies brächte zum einen Zeiteinsparung und/oder zum zweiten eine Kosteneinsparung, weil die komplizierte Berechnung per EDV entfällt. Grundsätzlich könnte der Aufwand im Zusammenhang mit der Berechnung des „erhöhten Barbetrags“ reduziert beziehungsweise eingestellt werden, wenn dem Werkstattmitarbeiter bei seinem Lohn in der Werkstatt weniger abgezogen werden würde.

Beispiel 6:

Qualifizierung – Unterstützung – Betreuung – Integration

Das Projekt „Qualifizierung – Unterstützung – Begleitung – Integration“ ist eine Initiative im Rahmen des Europäischen Sozialfonds und wird mit Hilfe der entsprechenden Ministerien vor Ort unterstützt, kofinanziert und abgewickelt.

Bürokratischer Aufwand

Der bürokratische und zeitliche Aufwand im Rahmen des QUBI-Projektes ergibt sich vor allem aus dem Erfordernis detaillierter Ermittlungen und Aufstellungen von Kleinstbeträgen, die bis zu 4 Jahre im Voraus zu erstellen sind.

Für vier Jahre sind somit allein 68 Positionen für den Finanzierungsplan zu ermitteln. Zum Beispiel sind für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen für die Projektteilnehmer, für die Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals, für das Unterhaltsgeld bzw. sonstige Leistungen an Lehrgangsteilnehmer (hier täglich), für Fahrtkosten zur Lehrgangsstätte (hier täglich), für die Unterbringungskosten bei auswärtigen Lehrgängen inklusive etwaiger Fahrtkosten, für die Betreuungskosten für Kinder und andere Angehörige (Erstattung für Tagesmütter etc.) detaillierte Angaben zu erstellen und im Nachgang detailliert abzurechnen.

Im Bereich Ausstattung und Verbrauchsgüter sind ausführliche Angaben zum Beispiel für nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter (incl. Schutzkleidung), für nicht abschreibungsfähige Ausstattungsgegenstände und für Miete und Leasing für projektbezogene Räumlichkeiten zu erstellen.

In einer größeren Einrichtung, sind o.g. Beträge laufend und auch noch prospektiv nur über unterschiedliche Abteilungen (Lohnbuchhaltung, Finanzbuchhaltung, Marketingabteilung, Vorstandsebene, Sozialdienst, Sicherheitsbeauftragter) zu ermitteln.



Entbürokratisierungs-Vorschlag

Im Rahmen der Beantragung und vor allem im Zuge der Erstellung der Verwendungsnachweise ist die Darstellung der Klein- und Kleinstbeträge mit einem enormen Aufwand verbunden.

Der Verzicht auf eine zu detaillierte Darstellung der Einzelpositionen oder die Möglichkeit der Erfassung dieser Beträge in Sammelpositionen / Sammelkonten bringt sowohl für den Träger als auch für die prüfenden Stellen eine zeitliche Kosteneinsparung.

Beispiel 7:

Vergütungs-, Entgeltvereinbarung – Angaben Personalplan

Im Rahmen der subsidiären Übernahme der Aufgaben der Sozialhilfeträger erhalten die Träger von Einrichtungen entsprechende mit dem Sozialhilfeträger/Kostenträger ausgehandelte Entgelte. Für die Beantragung und Verhandlung der prospektiven Entgelte ist von Seiten der Träger ein Leistungs- und Vergütungsangebot zu erstellen. In Bayern gibt es ca. 500 unterschiedlichste Einrichtungen (u.a. Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten, Förderstätten) in Trägerschaft der Lebenshilfe, die derartige Leistungs- und Vergütungsangebote anzufertigen haben.

Im Rahmen der Erstellung des Vergütungsangebotes sind die Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten und sonstige Kosten für den beantragten Zeitraum (prospektive Entgelte) zu berechnen. Ferner sind die Ist-Kosten des letzten Jahres in derselben ausführlichen Weise darzustellen.

Das Vergütungsangebot besteht aus mehreren Tabellenblättern, unter anderem aus dem Tabellenblatt Personalplan.

Bürokratischer Aufwand

In der Anlage a) und b) zum Personalplan (Ist-Kosten Vorjahr und prospektive Kosten) müssen 13 Spalten pro Mitarbeiter ausgefüllt werden. Dabei werden folgende Daten abgefragt: Funktion der Stelle, Qualifikation, Geburtsdatum, Dienstaltersstufe, BAT, Planstellenanteil, Vergütungsgruppe, Ortszuschlag, Gesamtbrutto-Entgelt, gesetzliche Sozialabgaben Arbeitgeberanteil, Arbeitgeberaufwand/ Zusatzversorgung, Jahresaufwand, enthaltene Zeitzuschläge und enthaltene Zulagen/Zuschläge.

Allein im Wohnheimbereich müssen mit vorwiegend teilzeitbeschäftigten MitarbeiterInnen z.B. bei einem Träger über 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie oben beschrieben dargestellt werden. Auch wenn eine gute EDV-Organisation vorhanden ist, müssen viele EDV-Listen gedruckt und die Daten in diese Excel-Tabelle eingefügt werden.

Entbürokratisierungs-Vorschlag

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, zu prüfen, ob neben der Darstellung Gesamtbrutto-Entgelte bzw. Jahresaufwand, einzelne Unter-Positionen wie Arbeitgeberaufwand/ Zusatzversorgung, enthaltene Zeitzuschläge und Zulagen notwendig sind. Hiermit könnte, ohne die Aussagekraft der Angaben zu schmälern, eine Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen erreicht werden. Anlassbezogene Einzelprüfungen sind jederzeit möglich.



Beispiel 8:

Platzfreihaltegebühr im Bereich Wohnen

Die Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe sind Träger von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, unter anderem auch von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Die Menschen mit Behinderung leben und wohnen in den Einrichtungen auf Dauer. Bei vorübergehender Abwesenheit, zum Beispiel am Wochenende oder bei längerer Abwesenheit der Bewohner auf Grund von Krankheit, Urlaub oder Ferien sind Regelungen zum Erhalt des Heimplatzes zwischen dem Kostenträger und dem Einrichtungsträger – die sogenannte Platzfreihaltegebühr – vereinbart worden.

Bürokratischer Aufwand

Entsprechend dem bayerischen Rahmenvertrag vom 01.07.2004, der sich auf die Pflegesatzvereinbarung von 1983 bezieht, wird bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen bis zu 60 Tagen vom ersten Tag an eine Platzfreihaltegebühr von 80 % des Entgeltes verrechnet. Liegt eine Abwesenheit bis zu drei Tagen vor, werden 100 % des Pflegesatzes erstattet.

Durch die gesetzlich geforderte Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf gibt es seit dem Jahr 2000 in Bayern im Wohnheim fünf unterschiedliche Entgeltsätze. Bei einem Träger mit zum Beispiel acht unterschiedlichen Wohnheimen ergeben sich hierbei 40 verschiedene Entgeltsätze.

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Platzfreihaltegebühr, d.h. bei der Ermittlung der Fehlzeiten bei den Bewohnern (mehr als 3 Tage Abwesenheit; wobei der An- und Abreisetage als 1 Tag gilt) und der damit verbundenen zwanzigprozentigen Reduzierung der im Beispiel genannten 40 unterschiedlichen Pflegesätze, ergibt sich ein enormer bürokratischer Aufwand.

Entbürokratisierungs-Vorschlag

Eine Vereinfachung der Regelung der Platzfreihaltegebühr, wie sie bereits vom Bezirk Mittelfranken als Kostenträger durchgeführt wird, kann zum einen den Aufwand beim Träger von Wohneinrichtungen als auch beim Kostenträger im Zusammenhang mit der Abrechnung der Entgelte reduzieren.

Bei einem Verzicht auf die Reduzierung des Entgeltes nach 3 Tagen auf 80 % und einer Laufzeit der Platzfreihaltung von 30 Tagen zu 100 %, müssten die Träger lediglich die Abwesenheit der Bewohner mit Blick auf die 30 Tage dokumentieren und dem Kostenträger nachweisen.

Beispiel 9:

Werkstätten für behinderte Menschen

Jahresabrechnung zur Durchführung des Abrechnungsverfahrens nach der Aufwendungserstattungsverordnung gem. § 179 Abs. 1 Satz 1 SGB VI i.V. mit § 180 SGB VI des Bayer. Landesamts für Versorgung und Familienförderung

Die Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe sind Träger von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, unter anderem auch von über 100 Werkstätten für behinderte Menschen. Behinderte Mitarbeiter in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.



Als beitragspflichtige Einnahme ist bei diesen behinderten Mitarbeitern das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, mindestens aber ein Betrag in Höhe von 80 % der monatlichen Bezugsgröße nach §18 SGB IV als „fiktives“ Entgelt“ (§162 Nr. 2 SGB VI).

Die Beiträge zur Rentenversicherung, die sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Arbeitsentgelt der behinderten Mitarbeiter und dem fiktiven Mindestarbeitsentgelt ergeben, tragen die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zunächst allein (§168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI), sie werden den WfbM dann von den zuständigen Bundesländern erstattet.

Für die behinderten Mitarbeiter in den entsprechenden Einrichtungen wird ein fiktives Mindesteinkommen in Höhe von 80 % des Durchschnittsentgelts aller in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen in Ansatz gebracht. Dies ermöglicht den behinderten Mitarbeitern in den Werkstätten eine Altersrente in einer Höhe, die sie von Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt weitgehend unabhängig macht. Für diese Berechnung hat das Bayerische Landesamts für Versorgung und Familienförderung eine 17-seitige Arbeitsanleitung verfasst.

Bürokratischer Aufwand

Jährlich sind in diesem Zusammenhang aufwändige Abrechnungen für die „Sozialversicherung behinderter Menschen nach dem SGB IV“ durchzuführen. Ein zusätzlicher Arbeitsaufwand ergibt sich bei der Berechnung und Mitteilung der unterschiedlichen Urlaubstage.

Liegt kein Schwerbehindertenausweis vor, kann diesem Personenkreis kein Zusatzurlaub gemäß §125 SGB IX gewährt werden. Dies führt zu einer minimalen Veränderung des Abrechnungsentgelts.

Viele behinderte Mitarbeiter verfügen über keinen Schwerbehindertenausweis. Dies führt innerhalb der WfbM zu einer Ungleichbehandlung des Urlaubsanspruches und im Zusammenhang mit der Abrechnung der Beiträge zur Rentenversicherung zu erhöhtem Aufwand.

Entbürokratisierungs-Vorschlag

Die behinderten Mitarbeiter in einer WfbM verfügen in Verbindung mit § 39 BSHG über die Schwerbehinderteneigenschaft. Eine automatische Verknüpfung zwischen Anerkennung in der WfbM und der Gewährung von Zusatzurlaub spart hier Verwaltungshandeln.

Beispiel 10:

Vergütung der Mineralölsteuer nach § 25 Abs. 1 Nr. 4a Buchstabe b Min-StG für Kfz im genehmigten Linienverkehr und AST-Verfahren

Verkehrsunternehmen, die zum Betrieb von Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes Kraftstoff verwenden, wird auf Antrag die Mineralölsteuer vergütet. Gem. § 25 Abs. 1 Nr. 4a Buchstabe b Min-StG für Kraftfahrzeuge im genehmigten Linienverkehr und AST-Verfahren kann ein Antrag für eine teilweise Rückvergütung der Mineralölsteuer gestellt werden.

Bürokratischer Aufwand

Die hierfür zuständige Zollbehörde fordert bei der Beantragung, dass für die in Frage kommenden Fahrzeuge die Monatswerte der getankten Kraftstoffmenge und die gefahre-



nen Kilometer des Vorjahres aufgelistet werden sollten, aufgeteilt nach begünstigt und nicht begünstigt. Außerdem dürfen nur Strecken berücksichtigt werden, die unter 50 km liegen.

Die Umsetzung der geforderten Angaben ist sehr schwierig und aufwändig. Teilweise ist die Erhebung der Daten nach Monaten sogar unmöglich. Hierzu ist eine komplexe Auswertung über die Finanzbuchhaltung der Tankbelege und über den Fahrdienst der einzelnen Fahrtbücher erforderlich.

Entbürokratisierungs-Vorschlag

Eine Mitteilung der geforderten Daten bezogen auf ein Jahr würde eine Verwaltungsvereinfachung ergeben und den Aufwand im Verhältnis zum Ertrag rechtfertigen. Möglichkeiten der Steuerbegünstigungen sollten nicht mit überbordender Bürokratie versehen werden.

Beispiel 11:

Verfahren bei der Steuerbefreiung von Fahrzeugen für den Behindertentransport

Für eine Steuerbefreiung von Fahrzeugen für den Behindertentransport war bis vor zwei Jahren lediglich ein Formular des Finanzamtes auszufüllen, sowie Bilder, die bestätigen, dass das Fahrzeug für den Behindertentransport verwendet wird, beizulegen.

Dieses Verfahren hat auch noch bis heute Geltung. Allerdings wurden die Fahrzeuge bisher mit normalen schwarzen Nummernschildern versehen. Seit zwei Jahren fordert jedoch das Finanzamt, dass die steuerbefreiten Fahrzeuge ein grünes Nummernschild erhalten müssen.

Bürokratischer Aufwand

In diesem Zusammenhang erklärt das zuständige Landratsamt, dass die Fahrzeuge, die für den Behindertentransport verwendet werden (nicht im Linienverkehr) der BO-Kraft (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr) unterliegen. Insbesondere der § 33 Abs. 4 u. 5, 41,42 und 45 ist hierbei von besonderer Bedeutung.

Die Folge hierbei ist, dass jährliche Hauptuntersuchungen (TÜV) durchzuführen sind und zusätzlich eine jährliche Untersuchung nach BO-Kraft. Außerdem wird die Beförderung von Behinderten im Fahrzeugschein vermerkt und somit dürfen die Fahrzeuge für keinen anderen Zweck hergenommen werden.

Bei der Anmeldung eines neuen Fahrzeuges muss somit die Steuerbefreiung beim Finanzamt beantragt werden, zur Beförderung von behinderten Menschen (Anzeige gem. § 23 Abs. 6 der StVZO) beim Landratsamt eine Beantragung stattfinden und eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen. Ferner ist auch bei Neuwagen ein jährliches Vorfahren zum TÜV und zur Sonderuntersuchung BO-Kraft gefordert, um eine Kopie der jährlichen TÜV-Untersuchung beim Landratsamt einreichen zu können.

Entbürokratisierungs-Vorschlag

Die Vergabe der Steuerbefreiung sollte bei Neuwagen nicht in Verbindung mit geforderten jährlichen TÜV und BO-Kraft Untersuchungen gesetzt werden. Eine sinnvolle Steuerbefreiung hat im Grunde einen erhöhten Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten zur Folge.



positives Beispiel 12: Prüfung von Einkommen und Vermögen

Die Eingliederungshilfe ist als Teil der Sozialhilfe nachrangig, d.h. Eltern von Behinderten, die Eingliederungshilfe erhalten, sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zum Ersatz der an ihr Kind geleisteten Eingliederungshilfe verpflichtet.

Dazu wurden bis 2002 von den Bezirken alle Eltern von Beziehern der Eingliederungshilfe jährlich auf ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse hin überprüft und die etwaige Höhe der zu leistenden Abgabe danach festgelegt.

Diese für Eltern und Bezirke äußerst aufwändige Verfahrensweise wurde in 2002 dahingehend geändert, dass die Eltern bei freiwilliger Zahlung eines Pauschalbetrages von der Einkommens- und Vermögensprüfung befreit sind.

Im Ergebnis wurde hier die Einzelfallprüfung durch eine pauschale Lösung ersetzt. Der mit der jährlichen Vermögens- und Einkommensprüfung verbundene Verwaltungs- und Prozessaufwand hat sich sowohl bei den Eltern, vor allem aber auch bei den Bezirken drastisch reduziert. Da nun praktisch alle Eltern ohne jeglichen Prüfungsaufwand der Bezirke den Pauschalbetrag bezahlen, haben sich zusätzlich die Unterhaltszahlungen und damit die Entlastung der Bezirke erhöht.

Durch diese Umstellung von Einzelfallregelung auf Pauschalisierung wurde in diesem Beispiel ein positiver Weg der Entbürokratisierung bestritten.

5

5. Anekdoten

In den anschließenden drei „Anekdoten“ sind Auswüchse der Bürokratie dargestellt, die in besonderer Form deutlich machen, dass ein immenser und sehr zügiger Handlungsbedarf im Bemühen um Entbürokratisierung besteht.

5.1

5.1. Reisekosten / Tagegeldabrechnung

Es begab sich einmal, dass ein Schulleiter einer Förderschule sich zu einer Dienstbesprechung auf die Reise begab. Die Reise war mit einem rechtlichen Anspruch auf Reisekosten und Tagegeld verbunden.

Dem Schulleiter sind als Mitfahrer bei anderen Schulleitern keine Reisekosten entstanden. Jedoch hatte er Anspruch auf Tagegeld, das es zu versteuern gilt. Mit einem Schreiben der entsprechenden Regierung (Porto 0,55 Euro) wurde ihm dies mitgeteilt mit der Information, dass aus dem ihm zustehenden Tagegeld 1,50 Euro zu versteuern sind. Die Versteuerung, die nach drei Monaten erfolgte, beziehungsweise der entsprechende Bescheid wurde ihm schriftlich zugestellt (Porto 0,55 Euro).

Bei dieser Geschichte zeigte sich in besonderer Deutlichkeit ein Missverhältnis zwischen der Höhe des zu versteuernden Betrags, dem entsprechenden bürokratischen Aufwand und den (Porto-)Kosten. Der Wert der Maßnahme beträgt 1,50 Euro, die einbehaltene Lohnsteuer für den Staat 0,30 Euro bei entstandenen Portokosten von 1,10 Euro. Das Defizit wird noch



vergrößert durch den Verwaltungsaufwand, der das Ausfüllen des Reisekostenantrages, die Überprüfung durch den Tagungsleiter, die Weitergabe an die Reisekostenstelle der Regierung, die nochmalige Überprüfung durch den Sachbearbeiter, die Bearbeitung und Auszahlung steuerpflichtige Behandlung, usw. umfasste.

5.2. Als die Schule einen Namen bekam

„Es war einmal ...“, nein das ist kein Märchen, sondern die Auswirkung einer Gesetzesänderung durch den Bayerischen Landtag, welcher am 12. März 2003 das „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weitere Gesetze“ verabschiedete.

Dies teilte das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus flugs (19. März 2003) den Bezirksregierungen und Schulämtern mit.

Die bisherigen Blindenschulen z. B. wurden Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Sehen“.

Die früheren „Schulen für geistig Behinderte“, die ja zwischenzeitlich „Schulen zur individuellen Lebensbewältigung“ benannt wurden, sollten nun Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ werden.

Und kaum war ein Jahr ins Land gegangen, da forderte die Regierung von Schwaben die Träger Mitte Juni 2004 auf, innerhalb von 14 Tagen einen Vorschlag für eine neue Bezeichnung der trägereigenen Schule einzureichen.

„Private Förderschulen müssen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayEUG eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt. Darüber hinaus muss jede Schule, also auch eine private Förderschule, schon zur Identifikation eine Bezeichnung führen, aus der mindestens Schulart und Ort erkennbar sind. Die Bezeichnung der Schulart umfasst die gesetzlichen Begriffsvorgaben in Art. 3 Abs. 2 BayEUG entsprechend (vgl. Nr. 1). Aus Art. 92 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. Art. 29 Satz 1 BayEUG ergibt sich, dass in der Bezeichnung einer privaten Förderschule jedenfalls der Schulträger enthalten sein muss – dabei kann die Bezeichnung des Schulträgers auch im Schulnamen enthalten sein, siehe unten Beispiel b) cc). Daneben kann die Bezeichnung auch das Beiwort „privat“ enthalten. Fehlt das Wort „privat“ in der Schulbezeichnung, muss diese im Übrigen so gestaltet sein, dass eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausgeschlossen ist.

Die gesonderte Angabe des Schulortes ist entbehrlich, wenn entweder der Schulort im Schulnamen enthalten ist oder aus der Trägerbezeichnung der Schulort eindeutig hervorgeht (s. nachfolgende Beispiele b), aa) und bb)). Ferner kann bei Schulen, die staatlich anerkannt sind, dies in der Schulbezeichnung ausgedrückt werden; die Bezeichnung „staatlich genehmigt“ ist ebenfalls möglich (Art. 92 Abs. 6 Satz 1 BayEUG). Auch ein besonderer Schulname kann angefügt werden.“

Damit der Träger mit diesen Vorgaben nicht überfordert wird, wurden freundlicherweise „unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen“ einige Beispiele für mögliche Bezeichnungen privater Förderschulen aufgeführt.

Da die neuen Bezeichnungen erst ab dem 01.08.2004 wirksam werden sollten, verbleibt es, so die Regierung von Schwaben, für das Schuljahr 2003/2004 (Anm.: Das sind ja auch noch

5.2



ca. 5 Wochen!) „bei den bisherigen Bezeichnungen. Neue Schulsiegel, Briefköpfe etc. brauchen dementsprechend erst für das kommende Schuljahr (Anm.: 2004/2005) beschafft bzw. zur Anwendung gebracht werden“.

Frisch ans Werk und voller Elan wurde im Kreativkompetenzzentrum des Schulträgers am Namensentwurf gebastelt, die Bezeichnung trägerintern abgestimmt, dann das Ergebnis fristgemäß an die Bezirksregierung gemeldet, die Feinabstimmung wurde telefonisch durch die zuständige Sachbearbeiterin der Regierung von Schwaben erledigt und ...

Bereits eine gute Woche später lag eine Benachrichtigung für ein „Übergabe-Einschreiben“ in der Tagespost, welche für die Geschäftsstelle zentral im Postfach des Schulträgers eingeht.

Ein Postbevollmächtigter machte sich sogleich auf den Weg zum Zustellpostamt um das hoheitliche Einschreiben entgegenzunehmen und in der Geschäftsstelle des Schulträgers abzugeben. Erfreut hielt der Träger den Bescheid über den „Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ mit der Änderung der Schulbezeichnung der Förderschule, privates Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Händen.

Siehe da, dem Träger wurde mitgeteilt, dass er eigentlich einen Antrag auf Namensänderung gestellt hatte und entsprechende Gebühren zu bezahlen hätte. Nach dieser „Erkenntnis“ hatte der Schulträger ja durchaus Verständnis, dass „unter Berücksichtigung des bei der Regierung entstandenen Verwaltungsaufwandes einerseits und des Interesses des Antragstellers am Erlass dieses Bescheides andererseits“ eine Gebühr von 30,00 Euro als angemessen erachtet und festgesetzt wurde.

Als „Alleinschuldner“ war der Träger natürlich auch bereit, die Auslagen für ein Übergabe-Einschreiben (2,05 Euro und Porto = 3,05 Euro) zu tragen und überwies den Gesamtbetrag i. H. von 33,05 Euro unter Angabe des im Bescheid rechts oben angegebenen Buchungskennzeichens auf das Konto der dort unten angegebenen Kasse. Um sich die Kosten und Unannehmlichkeiten einer Mahnung und ggf. einer Zwangsvollstreckung zu ersparen, wurde der vorgegebene Zahlungstermin eingehalten.

5.3

5.3. Bekleidungsbeihilfe

Es ergab sich einmal, dass sich in einem Bezirk der bürokratische Aufwand erhöhte, da von Seiten der politischen Entscheidungsträgern vorgegeben wurde, dass eine pauschale Auszahlung des Kleidergeldes nicht mehr vorgenommen wird. Vielmehr müsse die Bekleidungsbeihilfe im Einzelfall mit Begründung beantragt werden. In der Folge wurden Anträge auf Bekleidungsbeihilfe nur zum Teil anerkannt. Somit wurde im Rahmen eines Widerspruchs auch die Gerichtsbarkeit eingeschaltet.

In einem solchen Rechtsstreit bezüglich der Notwendigkeit der beantragten Kleidungsstücke und der Höhe der Kosten ergab sich vor Gericht folgendes (nicht) vorstellbare Szenario:

1. Alle zu ersetzenden Kleidungsstücke mussten vor Gericht vorgelegt werden und wurden auf ihren Zustand überprüft.
2. Für jedes beantragte Kleidungsstück musste ausführlich begründet werden, weshalb dieses notwendig ist.



3. Der Verhandlung wurde eine Kleiderliste des Deutschen Vereins von 1990 zugrunde gelegt, in der genau festgehalten ist, dass ein Sozialhilfeempfänger Anspruch auf z.B. 4 Jeans, 10 Unterhosen usw. hat. Die Liste hat anscheinend bis heute Gültigkeit.
4. Es musste ausführlich begründet werden, weshalb z.B. 4 Jeans beantragt werden, obwohl nur 2 Jeans kaputt sind. Unter Vorlage der Gewichtskurve musste dargestellt werden, dass aufgrund der Gewichtszunahme des Betroffenen die Hosen nicht mehr passen und von daher ersetzt werden müssen.
5. Die neu beantragten 10 Baumwoll-Boxershorts, die aufgrund eines Ekzems vom Arzt empfohlen wurden, wurden ausführlich diskutiert.
6. Aufgrund der zu kaufenden Boxershorts wurde die Notwendigkeit gesonderter Pyjama-hosen in Frage gestellt.
7. Die Strümpfe wurden im einzelnen auf ihren Zustand überprüft. Hierbei wurde die Frage gestellt, weshalb diese ersetzt werden sollen, sie könnten auch geflickt werden.

In diesem Stil wurden alle Kleidungsstücke einzeln im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und anhand der in Auszügen dargestellten Tabelle überprüft.

Tabelle: Grundausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Männer und Jungen ab dem 16. Lebensjahr und durchschnittliche Gebrauchsdauer:

Art	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Gebrauchsdauer (durchschnittlich/Jahr)
Oberkleidung		
Wintermantel/Parka	1	4
Übergangs-/Regenmantel/Anorak	1	4
Anzug	1	4
Hose	4	2
Jacke	2	2
Strickjacke	1	2
Pullover	3	2
Oberhemd	5	1
Schuhe		
Winterstiefel/-schuhe	1	4
Halbschuhe	2	2
Sandalen/Freizeitschuhe	1	1
Regenstiefel	1	5
Hausschuhe	1	2
Unterwäsche		
Unterhemd/T-Shirt	7	2
Unterhose	7	1
Nachtkleidung	3	2

Auszug: Empfehlung vom deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge aus dem Jahr 1990 aus „Mein Recht auf Sozialhilfe“, 15. Auflage 1998



6.

6. Prinzipien der Umsetzung

Der im Bericht aufgeführte Katalog bürokratischer Anforderungen an Organisationen der Behindertenhilfe spiegelt die Fülle der Verordnungen, gesetzlicher Regelungen und bürokratischer Anforderungen wider.

In den konkreten Beispielen wird der übermäßige bürokratische Aufwand besonders deutlich.

Die vorliegenden Vorschläge zur Entbürokratisierung sollen Anstoß für die Kostenträger und Behörden sein, um einen sinnvolleren Einsatz von Kapazitäten und Ressourcen für sich selbst und für die Einrichtungen zu erreichen.

Bei Verwaltungsentscheidungen und -handeln sollten daher folgende Prinzipien berücksichtigt werden:

- Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen,
- Anerkennung von Eigenverantwortung,
- Koordination von Prüfungen,
- Einführung von Budgets und Pauschalen,
- Reduzierung des Dokumentations- und Nachweisaufwandes

Die Lebenshilfe empfiehlt den entsprechenden Entscheidungsträgern, diese Möglichkeiten der Entbürokratisierung zu nutzen. Denn „Weniger Bürokratie für mehr soziales Handeln“ verlangt bei allen Beteiligten ein verantwortungsbewusstes Fingerspitzengefühl zwischen möglichen Ermessensspielräumen und notwendigen Regelungs- und Kontrollbedürfnissen im Sinne der Menschen mit Behinderung.



**Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
Landesverband Bayern e.V.**

Kitzinger Straße 6
91056 Erlangen
Telefon: 091 31 / 754 61-0
Telefax: 091 31 / 754 61-90
E-Mail: info@lebenshilfe-bayern.de
www.lebenshilfe-bayern.de

www.lebenshilfe-bayern.de